

dem Kloster später jährlich dreißig Groschen zinst, je 15 zu Walpurgis und zu Michaelis.\*)

Im Jahre 1515 besaß Köhra der Amtsassessor Friedrich von Zehmen. Das Amt hatte die Obergerichte nur in der Flur, nicht im Dorfe; im Dorfe hatte es „Folge, Reise und Steuer,“ wie die alten Erbbücher erwähnen. —

Der Ausdruck „Folge“ oder „Landfolge, Nachfolge“, umfaßt nach Lorenz\*\*) alle Spann- und Frohndienste, welche dem Landes- oder Gerichtsherrn als Inhaber der öffentlichen Gewalt zu leisten waren; nicht bloß bei Kriegszügen, sondern auch zum Bau öffentlicher Gebäude, bei Jagden usw.

Das Wort „Reise“ ist hier in seiner ältesten und eigentlichen Bedeutung zu nehmen, in welcher es „Kriegszug, Heerfahrt“ und demnach in Bezug auf die Bauern die Verpflichtung

derselben zum Kriegsdienste bei allgemeinem Aufgebote der gesamten waffenfähigen Mannschaft zur Landwehr bezeichnet.

Endlich „Steuer“ ist ebenfalls von der Kriegsteuer zu verstehen, welche von allen nicht roßdienstpflchtigen Bürgern und Bauern aufzubringen war.

Bis zum Jahre 1548 war Köhra nur „amtjässig“; von da an wurde es „schriftjässig“. —

Zur Erklärung dieser Bezeichnungen führt Lorenz\*\*\*) an, daß die Markgrafen Wilhelm I. und Friedrich der Streitbare um den Anfang des 15. Jahrhunderts einigen Rittergütern das Privilegium

der „Schriftjässigkeit“ erteilten. Seit diese das Prädikat „schriftjässig“ führten, nannte man die übrigen, welchen dasselbe nicht zu teil wurde, „amtjässig“.

„Schriftjässig“, oder wie der Ausdruck in älterer Zeit vollständiger und verständlicher lautete: „auf Kanzleischrift gelesen,“ wurden die Rittergüter genannt, an welche unmittelbar aus der landesherrlichen Kanzlei geschrieben wurde und welche in erster Instanz dem Landesherrn oder dessen Höchsten Gerichten untergeben waren und dort Recht zu nehmen hatten; — „amt-

jässig“ dagegen hießen diejenigen, welche vor dem landesherrlichen Amte, in das sie einbezirkt waren, in erster Instanz Recht zu leiden hatten und über Anordnungen der Regierung von dem Amte nur mittelbar durch Patente in Kenntnis gesetzt wurden.

Schriftjässigkeit und Ober-

gerichtsbarkeit aber waren zwei ganz verschiedene Privilegien, und die letztere ist nicht als ein Ausfluß der ersteren anzusehen, obgleich gewöhnlich die Schriftjässigen auch die obere Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Rittergute gehörenden Dörfer und Untertanen erlangten, während die Amtsassessoren nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, und die höhere bei ihnen das Amt übte, unter welches sie gehörten.“

Das Erbbuch des Amtes Grimma vom Jahre 1515 zählt zusammen zehn Schriftjässigen und neun Amtsassessoren auf; zu ersteren gehörten damals u. a. Hans Pflug zu Belgershain und ein Hans Pflug zu Pomßen; unter den letzteren wird, wie bereits erwähnt, Friedrich von Zehmen zu Köhra genannt. — Bei Aufgebotten hatten diese Schrift-



Die erneuerte Kirche zu Köhra.

\*) Codex diplomat. 2. Hauptteil, Bd. 15, S. 367.

\*\*) Lorenz III, 1067 ff.

\*\*\*) Lorenz, a. a. D., III, 1038 ff.